

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2150

Asyl: Schlüsselzahl ab 1. Januar 2004 für die Umverteilung asylsuchender Personen auf die solothurnischen Einwohnergemeinden

1. Erwägungen

Gestützt auf Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1042 vom 31. März 1987 sind alle solothurnischen Einwohnergemeinden verpflichtet, asylsuchende Personen aufzunehmen. Die Gemeinden haben die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen zu gewährleisten.

Nach Ziffer 1 des Kreisschreibens vom 27. März 1990 legt der Regierungsrat periodisch die Schlüsselzahl fest, nach der die solothurnischen Einwohnergemeinden asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufzunehmen haben.

Gemäss Asylverordnung 1, Art. 21 muss der Kanton Solothurn 3.5 % aller Asylsuchenden aufnehmen. So wird das BFF dem Kanton Solothurn bis Ende 2003 rund 800 Asylsuchende zuweisen. Dies entspricht den Berechnungen, die der Festlegung zur Schlüsselzahl 2003 zugrunde lagen.

Die Gesuchszahlen im Jahr 2003 sind gegenüber dem Jahr 2002 rückläufig. Bis Ende 2003 erwartet man gesamtschweizerisch ca. 21'500 Asylgesuche gegenüber 26'125 im Vorjahr. Zusätzlich zum Rückgang von Asylgesuchen wird das Sparprogramm des Bundes (im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003) Auswirkungen auf den Zustrom von asylsuchenden Personen haben. Die entsprechenden Entlastungsmassnahmen im Asylbereich werden im Dezember von den eidgenössischen Räten abschliessend behandelt. Ursprünglich war ein dringlicher Bundesbeschluss vorgesehen. Auf Grund der Patt-Situation im National- und Ständerat mussten die vorgesehenen Massnahmen ins ordentliche Verfahren übergeführt werden (mit Referendumsmöglichkeit). Die Entlastungsmassnahmen sehen vor, dass Asylgesuchsteller, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wird, aus dem Asylverfahren ausgeschlossen werden. Das wird voraussichtlich dazu führen, dass weniger Asylsuchende dem Kanton zugewiesen werden. Wo sich Personen mit Nichteintretensentscheiden (NEE) anschliessend aufhalten und in welchem Umfang für deren Existenzminimum trotzdem aufzukommen ist, ist noch zu entscheiden.

Bei der Annahme von ca. 22'000 Asylgesuchen für das Jahr 2004 müsste man mit rund 800 Zuweisungen für den Kanton Solothurn rechnen (3.5 %). Die oben erwähnten Entlastungsmassnahmen werden voraussichtlich ab 1.4.2004 wirksam. Gemäss Berechnungen des Bundesamtes für Flüchtlinge liegt die Anzahl der Nichteintretensentscheide pro Jahr bei ca. 25 %. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und auf Grund von Erfahrungszahlen und Abschätzungen kann mit ca. 650 Zuweisungen für den Kanton Solothurn gerechnet werden. Bei rund 246'000 Kantonseinwohnern ergibt sich somit eine Schlüsselzahl von 400.

Den Zentrengemeinden werden wie bisher 75 % der jeweiligen Zentrenplätze als Ausgleich am Aufnahme-Soll in Abzug gebracht. Dadurch entfallen die Gemeinden Selzach, Balm und Oberbuchsitzen gänzlich der Aufnahmepflicht, die Gemeinden Solothurn, Olten und Zuchwil erfahren eine wesentliche Reduktion am Aufnahme-Soll. Im Rahmen der Neukonzeption der Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ist vorgesehen, mit dem Vormundschaftsamt Grenchen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Das Vormundschaftsamt Grenchen wird für alle UMA's die erforderlichen vormundschaftlichen Massnahmen beschliessen und überwachen. Dafür wird die Stadt Grenchen im Aufnahmesoll analog eines Zentrenbetriebes entlastet. Dies vorbehältlich des Zustandekommens der Leistungsvereinbarung.

Sollte sich die Zahl asylsuchender Personen im Jahr 2004 drastisch verändern, müsste der kantonale Zuweisungsschlüssel zwischenzeitlich angepasst werden.

2. **Beschluss**

Gestützt auf Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1042 vom 31. März 1987 und in Anwendung von Ziffer 1 des Kreisschreibens vom 27. März 1990

- 2.1 Die Schlüsselzahl für die Umverteilung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, wird ab 1. Januar 2004 auf 400 festgesetzt.
- 2.2 Nach Massgabe des Kreisschreibens vom 27. März 1990 beträgt die Zuweisung an die solothurnischen Einwohnergemeinden eine Person pro 400 Einwohner.
- 2.3 Die Mindestzuweisung beträgt zwei Personen pro Einwohnergemeinde.
- 2.4 Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, wird mit der Kontingentsberechnung 2004 für die einzelnen Gemeinden und mit der Zuweisung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Departemente (5)

AGS, Ablage Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (8)

Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Caritas Schweiz, Abteilungsleitung Solothurn, Wengistrasse 42, 4502 Solothurn

Präsiden der solothurnischen Einwohnergemeinden (126)

Präsiden der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (126)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil